

Erklärung des Antragstellers

Hiermit wird vom Träger der Maßnahme bestätigt, dass

- der Antragstellende anerkannter Träger der freien bzw. öffentlichen Jugendhilfe ist oder die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllt,
- die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit des Kinder- und Jugendförderplanes des jeweiligen Jugendamtes beachtet werden,
- die Mittel nur für den beantragten Zweck verwendet werden und nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis fristgerecht vorgelegt wird,
- mögliche Zuschüsse andere Stellen (z.B. Bundes-Landesmittel) vorrangig in Anspruch genommen werden und er dies dem Jugendamt mitteilt,
- ein Ausgleich zugunsten der finanzschwächeren Teilnehmer/-innen erfolgt,
- die leitenden Personen und Betreuungspersonen, die für den Einsatz als ehrenamtlich Mitarbeitende erforderliche Eignung und Befähigung besitzen und an einer angemessenen Schulungsmaßnahme teilgenommen haben, in der folgende Inhalte berücksichtigt worden sind:
 - Gruppenpädagogik und Methoden der Kinder- und Jugendarbeit
 - Rechts- und Versicherungsfragen, insbesondere Aufsichtspflicht Erste Hilfe
 - Informationen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
 - Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- **die für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person mind. 18 Jahre alt ist,**
- ein für die beantragte Maßnahme ausreichender Versicherungsschutz besteht,
- die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) im Rahmen der o.g. Maßnahme nicht nur bei öffentlichen, sondern auch bei nichtöffentlichen Veranstaltungen beachtet und eingehalten werden,
- Leitende und mitarbeitende Personen der Maßnahme über die Bestimmungen des JuSchG und die Ausdehnung auf den nichtöffentlichen Bereich informiert worden sind/bzw. werden,
- die Vereinbarung zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe geschlossen worden ist und die Inhalte entsprechend verpflichtend umgesetzt werden,
- die Vorschriften des JuSchG auch bei Aufenthalten im Ausland anzuwenden sind, sofern nicht weitergehende Beschränkungen durch das geltende Recht auferlegt werden,
- die unterzeichnende Person laut Satzung des Trägers zur Abgabe der rechtsverbindlichen Unterschrift befugt ist.